

# RS Vwgh 1992/9/8 88/14/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §236 Abs1;

## Rechtssatz

Bei Prüfung eines Nachsichtsansuchens sind alle Umstände des Einzelfalles, und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung (Rechtsmittelentscheidung), zu berücksichtigen, um zur Erkenntnis zu gelangen, ob Unbilligkeit vorliegt. Daß der Betrieb eines Abgabepflichtigen zu diesem Zeitpunkt geringe Gewinne abwirft und diese vorwiegend für die Abdeckung von Darlehensschulden verwendet werden müssen, reicht nicht aus, das Vorliegen einer Unbilligkeit darzutun, vor allem dann nicht, wenn im angefochtenen Bescheid in Aussicht gestellt wird, "tragbare Raten" zu bewilligen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140103.X01

## Im RIS seit

08.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)